

Richtlinien und Zusatzvereinbarung während der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie im Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege

Liebe Eltern,

in Kindertagespflege werden vor allem sehr kleine Kinder von einer Kindertagespflegeperson individuell und liebevoll betreut. Die intensive Beziehung und die Betreuung von kleinen Kindern erfordert körperliche Nähe. Trösten, Kuseln und Pflegen geht nicht mit dem Abstand, der derzeit wegen der Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus geboten ist.

Daher liegt es in der Verantwortung aller, mit denen die Kindertagespflegeperson in Kontakt steht, dafür zu sorgen, dass sie selbst gesund bleiben und auch das Virus nicht an die Kindertagespflegeperson übertragen. Auch die Kinder können das Virus übertragen, sogar wenn sie selbst nicht krank werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie als verantwortungsvolle Eltern für sich selbst und für ihr Kind auch im privaten Umfeld auf Hygienemaßnahmen und Kontaktvermeidung achten. Z.B. am Wochenende oder am Nachmittag nach der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson.

Letztlich profitieren alle davon, dass die Kindertagespflegeperson gesund bleibt und die Betreuung Ihres Kindes und der anderen Kinder verlässlich weiterführen kann.

Die Kindertagespflegeperson wird vielleicht in der nächsten Zeit ungewöhnliche und strenge Regeln aufstellen, die zu beachten unerlässlich sind.

Die in dieser Zusatzvereinbarung festgehaltenen Richtlinien behalten bis zum schriftlichen Widerruf durch die Kindertagespflegeperson ihre Gültigkeit. Dies ist insbesondere unter dem Hintergrund, dass die Betreuung der Kinder systemrelevanter Eltern und somit der Aufrechterhaltung der allgemeinen Infrastruktur weiterhin gewährleistet werden kann. Durch die konsequente Einhaltung der Regeln wird versucht das Ansteckungsrisiko auf ein größtmögliches Minimum zu reduzieren.

Der Regelbetrieb, den Sie und die Kinder bis vor der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie gewohnt waren, wird sich von einem „neuen“, aus zwingenden Infektionsschutzgründen erforderlichen, Regelbetrieb, unterscheiden.

Aufgrund des unvorhersehbaren Infektionsgeschehens ist eine Erweiterung oder auch Einschränkung der Betreuung jederzeit möglich. Wir befinden uns in einem dynamischen Prozess, dessen Auswirkung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorherbestimmt werden kann.

Bitte beachten Sie:

• Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich der Kindertagespflege/der Kindertagespflegeperson und dem Außengelände fernhalten. Dies gilt insbesondere für alle im Haushalt des Kindes lebenden Personen sowie selbstverständlich das zu betreuende Kind selbst, sowie sämtliche seiner Sozialkontakte. Bringen Sie das Kind nur in die Kindertagespflegestelle, wenn es **vollständig gesund** ist und **keinerlei Krankheitssymptome** zeigt.

Nach aktuellem Erkenntnisstand zählen folgende Krankheitssymptome zu den Ausschlusskriterien:

- Schnupfen (auch leichter)
- Niesen
- Husten
- Gliederschmerzen
- Vermehrte Kopfschmerzen
- Gefühl von Abgeschlagenheit oder Erschöpfung
- Erhöhte Herzfrequenz
- Atemnot oder Kurzatmigkeit
- Beeinträchtigung von Geruchs- und/oder Geschmackssinn
- Hautirritationen (Ausschlag, blaue Flecken an den Gliedmaßen)
- Durchfall
- Bauchschmerzen
- Halskratzen/Halsschmerzen
- Fieber ab 38°C in den letzten 48 Stunden oder
- Eine Körpertemperatur ab 37,5°C (insbesondere bei Kindern)

- Besonders sehr junge Kinder müssen sich nach der längeren Pause wieder an die Kindertagespflege und Kindertagespflegeperson gewöhnen. Planen Sie Zeit ein, die das Kind zum Ankommen braucht, vielleicht sogar eine kleine Eingewöhnungszeit. Sehen Sie gemeinsam mit dem Kind Fotos von der Kindertagespflegeperson und der Kindertagespflegestelle an.

(Wieder-)Eingewöhnung

Eine Eingewöhnungsphase darf stattfinden, wenn das Kind einen Betreuungsanspruch hat. Dies gilt auch für Fälle einer erneuten Eingewöhnung für Kinder, die in den vergangenen Wochen nicht betreut wurden, sofern dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen darf ein Elternteil, ggf. die Elternteile auch abwechselnd, die Eingewöhnung begleiten. Dabei ist in besonderem Maße auf Hygienemaßnahmen gemäß der Fachempfehlung Nr. 15 zu achten. Das Distanzgebot zwischen Kindertagespflegeperson und den Eltern ist grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen aus pädagogischen Gründen sind auf das zwingend Notwendige zu beschränken. An dieser Stelle ist die reguläre Eingewöhnung eingeschränkt.

- Vermeiden Sie im Sinne eines kontinuierlichen Betreuungsangebots weitestgehend eigene Kontakte zu anderen Personen, halten Sie Abstand und vermeiden Sie alles, was dazu führen kann, sich selbst zu infizieren oder Überträger des Virus zu werden. Dazu gehören auch Kontakte zu anderen Familien, gemeinsame Ausflüge oder Begegnungen.
- Achten Sie bereits beim Betreten des Hauses bzw. auf der Straße darauf, dass Sie und Ihr Kind möglichst wenige Gegenstände wie z.B. Türklinken berühren. Lassen Sie Ihr Kind in öffentlichen Verkehrsmitteln nichts anfassen. Nutzen Sie ggf. lieber einen Kinderwagen. Nehmen Sie ihr Kind an die Hand.
- Gehen Sie nur bis zur Eingangstür und betreten Sie möglichst nicht die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson. Falls es doch zwingend erforderlich ist, desinfizieren Sie sich vor dem Betreten der Räume die eigenen und bestenfalls auch die Hände des Kindes mit einem Tuch und/oder Desinfektionsmittel (möglichst kein Spray!).
- Waschen Sie Kuscheltiere oder andere Gegenstände, die unbedingt mitgebracht werden müssen, häufig und regelmäßig, möglichst bei 60 Grad. Desinfizieren Sie Schnuller regelmäßig in kochendem Wasser oder einem Sterilisator.
- Verpflegung (Zutreffendes ankreuzen):
 (X) das Mitbringen von eigenen Trinkflaschen/Brotboxen und Speisen ist untersagt

• Lassen Sie das Kind nur so lange in der Kindertagespflegestelle betreuen, wie unbedingt nötig. Je kürzer die Zeit des Kontaktes ist, umso besser.

- Verwenden Sie möglichst Baumwollkleidung für das Kind, die bei mindestens 60° C gewaschen wird. Wechseln Sie Kleidung täglich und bringen Sie reichlich Wechselwäsche mit, damit das Kind auch während des Tages bei Bedarf frisch angezogen werden kann, wenn die Wäsche eventuell von Speichel durchnässt ist.
- Bedenken Sie bitte, dass Sie eventuell mehr Zeit für das Bringen und Abholen des Kindes benötigen, weil nur ein Kind nach dem anderen gebracht und geholt werden kann und auch Zeit für die Hygienemaßnahmen nötig ist. Mit der Kindertagespflegeperson vereinbarte Hol- und Bringzeitfenster sind jedoch aus Infektionsschutzgründen unbedingt einzuhalten.
- Bei der Übergabe des Kindes muss von den Erwachsenen eine Mund-Nasen-Schutzmaske getragen werden. Das kann für das Kind befremdlich sein. Zeigen Sie es vorher dem Kind, damit es Sie auch mit einer Maske nicht als fremd erlebt. Machen Sie auch deutlich, dass die Kindertagespflegeperson mitunter einen solchen Mund-Nasen-Schutz tragen wird. Dies ist besonders bei Kindern bis drei Jahre wichtig.
- Bei der Übergabe des Kindes wird nur das Nötigste besprochen. Längere und ausführlichere Gespräche können telefonisch nach Terminvereinbarung oder schriftlich erfolgen.
- Seien Sie stets für die Kindertagespflegeperson telefonisch erreichbar. Falls eines der Kinder in der Kindertagespflegestelle, die Kindertagespflegeperson selbst oder eines der Familienmitglieder Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung zeigt oder Fieber bekommt, müssen alle Kinder SOFORT abgeholt werden.
- Die Kindertagespflegeperson ist angehalten, eine tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der betreuten Kindergruppe(n) zu erstellen (Namen der Kinder und der betreuenden Kindertagespflegeperson). Bei über den Tag wechselnden Konstellationen müssen alle Zusammensetzungen erfasst und dokumentiert werden. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Daten im Bedarfsfall kurzfristig den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Für anspruchsberechtigte Personen, die in einem in der Anlage 2 zur Coronabetreuungsverordnung benannten Bereich tätig und unabhömmlich sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 1), gilt (www.mkffi.de):

Die tatsächlichen Betreuungszeiten sollten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuungsangebot und Eltern so vereinbart werden, dass zum einen der notwendige Bedarf vollständig abgedeckt ist, zum anderen aber auch nicht über diesen zeitlichen Bedarf hinaus betreut wird. Der tatsächliche Betreuungsumfang richtet sich zunächst nach dem Bedarf zur Wahrnehmung der Tätigkeit. Wenn es zur Aufrechterhaltung der in der Anlage 2 zur Corona-BetrVO spezifizierten Infrastruktur notwendig ist, sollte auch eine Betreuung in Randzeiten oder eine Aufstockung des Betreuungsumfangs über den bestehenden Betreuungsvertrag hinaus ermöglicht werden. Eine Betreuung an Feiertagen und Wochenenden, die über eine Regelbetreuung hinausgeht, muss nicht vorgehalten werden. Sofern der Zeitumfang der Tätigkeit geringer ist als der Betreuungsumfang nach dem Betreuungsvertrag, kann von dem Betreuungsumfang nach unten abgewichen werden. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil einer Tätigkeit gemäß Anlage 2 der Corona-BetrVO nachgeht. Hier sollte der andere Elternteil alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Betreuungsumfang so niedrig wie möglich zu halten. Die Betreuung dient nicht der Entlastung der Eltern außerhalb der Zeiten der Berufstätigkeit des Elternteils/der Elternteile, die einer entsprechenden Tätigkeit nachgehen.

§ 3 Coronabetreuungsverordnung Besondere Betreuungsbedarfe

(3) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:

1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu der Verordnung genannten Bereich tätig ist,
2. die Eigenerklärung, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann, und
3. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung zwingend notwendig ist (Unabhömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Für anspruchsberechtigte Alleinerziehende (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaBetrVO) gilt (www.mkffi.de):

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf zur Ermöglichung der Erwerbstätigkeit oder Abschlussprüfung, jedoch nicht über den Umfang gemäß Betreuungsvertrag hinaus. Die besondere Belastungssituation von anspruchsberechtigten Alleinerziehenden soll im Einzelfall berücksichtigt werden. So soll zum Beispiel eine Betreuung auch über den unmittelbaren beruflichen Tätigkeitszeitpunkt hinaus ermöglicht werden, um beispielhaft dringende Einkäufe für das tägliche Leben zu erledigen oder Arztbesuche wahrzunehmen.

Kinder, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben (www.mkffi.de):

Der Betreuungsumfang soll den pädagogischen Bedarf sicherstellen. Er ist begrenzt durch den vertraglich vereinbarten zeitlichen Umfang, er darf ohne Auswirkung auf die Weiterfinanzierung geringer sein. Der Betreuungsumfang soll eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um bestehende Betreuungsbedarfe von Eltern in Tätigkeitsbereichen nach Anlage 2 zur Coronabetreuungsverordnung, von Kindern zur Sicherung des Kindeswohls im Einzelfall oder in besonderen Härtefällen und von erwerbstätigen Alleinerziehenden und Alleinerziehenden in der Abschlussprüfung einer Schul- oder Hochschulausbildung sicherzustellen.

Kinder mit Behinderungen oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder, bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde:

Der Betreuungsumfang sollte sich am vertraglich vereinbarten zeitlichen Umfang orientieren. Der Betreuungsumfang kann eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich und geboten ist. Entscheidend ist dabei, dass die pädagogischen Bedarfe aller Kinder berücksichtigt und sichergestellt werden.

Bleiben Sie gesund und tun Sie alles dafür, was dazu beiträgt!
Sorgen Sie im Interesse aller Eltern und Kinder dafür, dass auch die Kindertagespflegeperson gesund bleibt!

(Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege e.V.)



Virusinfektionen – Hygiene schützt!

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Halten Sie ausreichend Abstand zu Menschen, die Husten, Schnupfen oder Fieber haben – auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) – wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.



Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.